

Satzung
über die Hundesteuer
der Stadt Rödermark

Neufassung	- Stavo-Beschluss vom 02.12.98 -	In Kraft seit 01.01.99
1. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 16.10.01 -	In Kraft seit 01.01.02
2. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 14.10.03 -	In Kraft seit 01.01.04
3. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 12.05.09 -	In Kraft seit 01.01.09
4. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 07.12.12	In Kraft seit 01.01.13
5. Änderung	- Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit 01.01.13

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Rödermark
(Hundesteuersatzung)

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

Satzung 6. Änderung FWR
über die Hundesteuer
der Stadt Rödermark

Neufassung	- Stavo-Beschluss vom 02.12.98 -	In Kraft seit 01.01.99
1. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 16.10.01 -	In Kraft seit 01.01.02
2. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 14.10.03 -	In Kraft seit 01.01.04
3. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 12.05.09 -	In Kraft seit 01.01.09
4. Änderung	- Stavo-Beschluss vom 07.12.12	In Kraft seit 01.01.13
5. Änderung	- Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit 01.01.13
6. Änderung	- Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit 01.01.13

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Rödermark
(Hundesteuersatzung)

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 2
Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	120,-- €
für den zweiten Hund	150,-- €
für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.

*** (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	105,-- €
für den zweiten Hund	150,-- €
für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.

*** (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

(§6 siehe § 8 alt)

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „GI“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind
 - a) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des **zweiten** auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen **um** 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

(§6 siehe § 8 alt)

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „GI“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind
 - b) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen **um** 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Auf Antrag ist für den ersten Hund die Steuer um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, bei

a) Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII

b) Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII

(3) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund mit seinem Halter eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einem anerkannten Prüfer des VDH, bestanden hat.

Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Bei besonderen Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Steuerermäßigung.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Auf Antrag ist für den ersten Hund die Steuer um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, bei

a) Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII

b) Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Bei besonderen Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Steuerermäßigung.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. **der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzung der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,**
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.
- (3) **Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.**

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. **der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzung der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,**
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.
- (3) **Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.**

**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über

**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über

die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene
- (5) Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 **Ermittlung des Hundebestandes**

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen Haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch hierzu beauftragte private Unternehmen durch-geführt werden. Von der Stadt mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragte Unternehmen sind an die Weisungen der Stadt gebunden und unterliegen der Überwachung.
- (2) Anlässlich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen von mündlichen Befragungen verpflichtet.

die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene
- (5) Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 **Ermittlung des Hundebestandes**

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen Haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch hierzu beauftragte private Unternehmen durch-geführt werden. Von der Stadt mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragte Unternehmen sind an die Weisungen der Stadt gebunden und unterliegen der Überwachung.
- (2) Anlässlich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen von mündlichen Befragungen verpflichtet.

(3) Durch die Auskunftserteilung gemäß Abs. 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt. § 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,-- € geahndet werden. § 14 Übergangsvorschrift Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 10 Abs. 1. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark vom 07. Dezember 1977 außer Kraft. Rödermark, den 03.12.1998 Der Magistrat der Stadt Rödermark gez. Maurer, Bürgermeister	(3) Durch die Auskunftserteilung gemäß Abs. 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt. § 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,-- € geahndet werden. § 14 Übergangsvorschrift Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 10 Abs. 1. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark vom 07. Dezember 1977 außer Kraft. Rödermark, den 03.12.1998 Der Magistrat der Stadt Rödermark gez. Maurer, Bürgermeister
--	--